

Aitenbachs Verhältniß zum Kloster Aldersbach

Die nahe Nachbarschaft Aitenbachs und des Klosters Aldersbach mußte beide bald in nähere Beziehung bringen und zu gegenseitigen Verträgen und Übereinkommen Veranlassung geben. Es ist begreiflich, daß das den Aitenbachern zustehende Zollrecht für das Kloster Aldersbach sehr lästig und daher dem Kloster nicht wenig daran gelegen sein mußte, solcher Belästigung los zu werden. Nicht minder mochten sich aber auch die Aitenbacher gerne zu Zugeständnissen gegen das Kloster verstehen, da ihnen gewiß einleuchten mußte, daß durch ein innigeres Verhältniß zu Aldersbach ihr Handel, Verkehr und Gewerbe nur gewinnen konnte. So kam es denn schon in frühester – freilich unbekannter – Zeit zu gegenseitigem Verständniß und es ward bestimmt:

(63) 1. Der Abt und ganze Konvent des Klosters Aldersbach sollten in Aitenbach vollkommenes Bürgerrecht haben und demnach von allem Zoll bei Käufen und Verkäufen jeder Art befreit.

2. Der Abt oder sein Stellvertreter darf bei Gerichtssitzungen in Aitenbach den Vorsitz führen, wenn ein aldersbachischer Unterthan abzuurtheilen ist. Ein Beispiel dieses Rechtes ist schon oben aus dem Jahre 1390 angeführt worden.

3. Dagegen versprach das Kloster dem Zöllner /:Kammerer:/ von Aitenbach alljährlich von einer bestimmten, dem Kloster gehörigen Wiese, ein Fuder Heu, „was er ab der Wiesen mit 4 Rossen fahren mag, oder statt dessen 10 Schilling Pfenning schwarzer Münze zu geben.“

4. Die Aitenbacher sollten ferner berechtigt sein, alles Holz, welches die Gemeinde als solche zur

(64) Herstellung und Unterhaltung ihrer Wege und Stege, Klammern, Fallthore und Schrankbäume nöthig hatte, aus den Waldungen des Klosters unentgeltlich zu beziehen, doch mit der Bedingung, daß sie den Bedarf jedes Mal zuerst beim Abte anzeigen sollten, der ihnen dann durch den Waldaufseher das Holz gegen ein Stockgeld vorzeigen und verabfolgen lassen würde. Das gute Einvernehmen Aitenbachs und des Klosters ward auch selten getrübt. Wir lesen nur von zweimaligen Zerwürfnissen, einmal im Jahre 1481 und das anderemal im Jahre 1590. Im Jahre 1481 war deshalb Streit entstanden, weil das Kloster Aldersbach, das einige Zeit vorher den Herrn von Fraunberg zu Haidenburg das Fischwasser /:Bach:/ bei Aitenbach abgekauft hatte, nicht dulden wollte, daß die Aitenbacher ihren Flachs zum Rösten in den Bach

(65) einlegten, was sich diese nicht wollten wehren lassen. Nach längerem Streite kam es durch Vermittlung des Georg von Fraunberg zu Haidenburg zu einem Vergleiche, durch welchen den Aitenbachern die Benützung des Baches zum genannten Zwecke auf eine bestimmte Strecke – beim Badersteg – zugestanden wurde und worüber dann eine eigene

Urkunde gefertigt ward, die in den Mon. Boic. V.V. abgedruckt ist und das Datum Freitag nach Christi Himmelfahrt 1481 trägt.

Der andere Streit entspann sich gegen das Jahr 1590. Es mochte nämlich schon öfter geschehen sein, daß die von Aitenbach abgeschickten Holzhacker in des Klosters Waldungen eben nicht am glimpflichsten verfahren waren, auf welchen Grund hin der damalige Abt Johann sich veranlasst fand, den Aitenbachern jede fernere Holzlieferung zu verweigern.

(66) Da aber die Marktsgemeinde sich ihres Rechtes durchaus nicht begeben wollte und dagegen mit Einziehung der dem Kloster in Aitenbach zustehenden Freiheiten drohte, so betreten beide Partheien den Rechtsweg und machten den Streit bei der Regierung in Landshut anhängig. Als aber der Prozeß durch viele Kosten und schleppenden Gang beiden Theilen zum Ekel geworden und eben wieder eine Tagsfahrt nach Landshut festgesetzt war, da kamen endlich beide Partheien auf den guten Gedanken, sich zu vergleichen.

Es traten demnach der Abt Johann und der Prior Erasmus von Aldersbach, andererseits aber der Zöllner Sebastian Bökhel und der Rath Valentin Sexl von Aitenbach vor Wolf Friedrich von Closen in Haidenburg zusammen und schlossen nachstehenden Vergleich:

(67) Zu vermerken: Aiß sich zwischen den erwürdigen in Got und hoch gelehrten Herrn Johannsen Abt von Alderspach der hl Schrift Licentiaten an einem und gemainen Markht Aytenbach andernTails um und von wegen des Schrankhpaum und andern Geholzes, welches zur nothtürfftigen Unterhaltung Weg und Steeg gegen Bezalung des gebürlichen Stockgeldes denen von Aytenbach von Alters her, ab des Klosters Holzwachsen angezaigt, verfolgt und geben worden, Stritt und Irrung erhalten: Indem ob wohlgedachter Herr Prälat das von Got und hoher Obrigkeit ihm vertrauten Gotshauß Nuz und Wolfahrt dadurch zu erhalten solche Holznothturfft ab des Klosters Gehölzen denen von Aytenbach nit mehr vorzaigen, abschlagen und verfolgen lassen, dagegen gemainer Markh Aytenbach sich dessen kaineswegs

(68) verzigen und begeben wollen, derohalben beide Tail vor der Hochlöbl. Regierung Landshutt mit angesagt und des Straitt ersucher Tagsatzung erwachsen unverrichter Sachen zu weitem gütlischen Verhandlung wiederum dahin vertagt worden, unterdessen haben sich vermelter Herr Prälat dann auch Erwürdiger und andächtiger Herr Erasmus als Prior daselbst dann gemainen Markths Aytenbach Abgeordnete Sebastian Pökhel Kammerer und Valentin Sexl des Rathes daselbst unbesucht anderer Tagsatzung auf Versprechung und Unterhandlung des edel vesten Wolf Friedrich von Closen zu Haidenburg und Unterholzen als deren Aytenbach Erb und Schutzherrn zur Erhaltung guter nachbarlicher Correspondenz der vorgefallenen Holzirrung halber miteinander vorgestellt einigen und vergleichen

(69) lassen, daß mehrmals (g)enannter Herr Prälat ab des Klosters Geholzen die Nothturfft Schrankhpaum und anderes Holz zu Erhaltung der Weg und Steg darzu solches Holz bis anhero gepraucht auch mit dem Titel wie solches bis dato ertheilt worden gegen Bezalung des gebürlichen Stockgeldes denen von Aytenbach wie von Althers herkommen dergestalt als ob solches niemals strittig worden war und inmassen auch durch die Vorherrn und

Ante (?) ores bisher geschehen hinfüro daßelb unweigerlich und ganz nachbarlich vorzaigen abschlagen und verfolgen lassen darin jedoch die von Aytenbach sich beschaidentlich verhalten Überfluß und Missbrauch abschaiden und wie von Alters herkhommen jederzeit bei Herrn Prälaten darum bittlich anhorchen sollen. Herentgegen solle auch das Würdige Gottshauß zu Aldersbach ebenermassen

(70) vermöge der Ehehaftenrecht obgenannten gemainen Markhts Aytenbach nach bürgerlichen Freiheiten mit Käuffen und Verkäuffen als wie andere desselben Bürger sich zu gebrauchen auch gemainer Bürgerschaft jederzeit gueter nachbarlicher Hilfeleistung zu gewärtigen haben sollen und wollen dies zur Urkhund und mehrer Abschneidung khümfziger Irrung haben wir unter der Abbtsey Sigel wissentlich hier anhängen und wir obgenannten gemainen Markhts hiezue Abgeordnete mit unserm hohen unterthänigen Fleiß erbetten den edlen vesten Wolf Friedrich von Closen zu Haidenburg und Hinterholzen als unsern gebietenden Erbherrn daß sein Herrlichkeit ebenfalls seinen hier anhangenden Insigel /:doch derselben Insigel Iurisdiction und Erben allweg an Schaden:/ diese nachbarliche Vereinigung gericht haben. Actum in Haidenburg Sonntags

(71) nach Martini den 18ten November als man zälte nach Cristi allerheiligste Gepurt eintausend fünffhundert neunzig Jahr.“ (Urk in Aitenbach)

Um aber die wiederhergestellte freundnachbarliche Vereinigung feierlich und fröhlich nach alter deutscher Manier zu besiegeln und zu begehen, setzten sich sämmtliche bei der Verhandlung Anwesende zu einem festlichen Mahle im Schlosse Haidenburg zusammen, wobei wohl der steten Eintracht mancher Trinkspruch gegolten (haben) mag; denn wie die hiesige Marktsrechnung vom Jahre 1590 ausweiset, so bezahlten die beiden Abgeordneten Aitenbachs bei diesem Mahle 36 Kandeln Wein a 10 Kr. Als Trinkgeld in der Küche gaben sie 20 Kr, für das Vergleichsdokument 1 fl 24 Kr, für ihre beiden Reitpferde und vorher gemachte Zeche im Wirthshause 32 Kr.

Fortan wurde das gute Einvernehmen

(72) der beiden Nachbarorte nicht mehr gestört, die Abgabe von Heu und Holz bestand gleichfalls bis zur Aufhebung des Klosters, und als dann die Aitenbacher ihr altes Recht auch jetzt noch in Anspruch nahmen, ward ihnen vom Staate ein Tagwerk Wiese /:Kammererwiese:/ und 4 Tagwerk Holz, beides aus ehemaligen Klostergründen, als Abfindung zugemessen.